

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Wieskau (Entschädigungssatzung)

(einschließlich der Änderungssatzung vom 04.10.2007)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau in seiner Sitzung am 21.10.2004 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Wieskau (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wieskau tritt gemäß § 7 Abs 2 q) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5

(1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wieskau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschbetrag wie folgt:

- | | |
|-------------------|-------------|
| a) Gemeindeführer | 100,00 Euro |
| b) Jugendwart | 25,00 Euro. |

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Übt ein in Absatz 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verdienstaussfallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des

ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III.

Schlussbestimmungen

§ 8

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 9

Begrenzung von Ansprüchen

- (1) Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls, soweit durch Gesetz oder Satzung keine Sonderregelung besteht. Die Beträge nach §§ 2 und 3 dürfen dabei jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Für Fahrtkosten gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 2 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder und Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 14/2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2004 rückwirkend in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Wieskau vom 17.08.1994 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18.04.2002 außer Kraft.

Wieskau, den 21.10.2004

gez. Sitte
Bürgermeister

(Dienstsiegel)